

Wahlverfahrensordnung - WahlVerfO

Letzte Änderung: 12.10.2021

§ 1 Wahlberechtigung, Abwahl

- (1) Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen aktiven Mitglieder. Die gewählten Mitglieder führen ihr Amt auch dann fort, wenn sie die Wählbarkeit verlieren.
- (3) Die gewählten Mitglieder können jederzeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrags von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten an den Vorstand. Anschließend findet spätestens innerhalb von zwei Monaten eine Nachwahl nach den Wahlvorschriften dieser Ordnung statt, bei der ein Nachfolger gewählt wird. Die Abwahl ist nur erfolgt, wenn der Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten gewählt wird.
- (4) Gewählte Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist oder gegen die ein Abwahlverfahren nach Abs. 3 eingeleitet wurde, führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Nachwahl weiter.

§ 2 Wahlausschüsse

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden durch den Vorstand Wahlausschüsse gebildet, die in der Regel aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern bestehen.
- (2) Wer für ein zu besetzendes Amt kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss angehören.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluss.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von allen aktiven Mitgliedern eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge müssen von einem aktiven Mitglied unterzeichnet sein.
- (3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht den in Abs. 2 genannten Erfordernissen, setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Unterzeichnern des jeweiligen Wahlvorschlags eine angemessene Frist, innerhalb der die Mängel beseitigt werden können. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.
- (4) Die Namen der in den zugelassenen Wahlvorschlägen aufgeführten Vereinsmitgliedern werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst und bekanntgegeben.

§ 4 Wahlablauf/ Ergebnis

- (1) Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten oder dem Versammlungsleiter verlangt wird.
- (2) Vor einer Neuwahl ist über die Entlastung des Gesamtvorstands abzustimmen.
- (3) Während des Wahlganges ist innerhalb der Räume, in der die Wahl stattfindet, jede Wahlbeeinflussung unzulässig.
- (4) Die Stimmzettel, die sich innerhalb eines Wahlgangs nicht voneinander unterscheiden dürfen, müssen durch eine besondere Kennzeichnung eindeutig als Stimmzettel zu erkennen sein. Sie enthalten die Namen der mit ihrem

Einverständnis vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Reihenfolge der Bekanntmachung in Maschinen- oder Blockschrift.

- (5) Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt, wobei alle Ämter einzeln zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Namens der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel. Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber in einem Wahlgang zu wählen, so dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie in diesem Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind. Ist nur eine Person zu wählen, kann auch durch Niederschreiben des Namens auf den Stimmzettel gewählt werden; steht dabei nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl auch durch den Vermerk "ja", "nein" oder "Enthaltung" auf dem Stimmzettel erfolgen.
- (6) Die verdeckten Stimmzettel sind in einem geschlossenen Behälter einzusammeln. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuss den Behälter, stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen fest.
- (7) Vorläufig gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (8) Die Mitglieder sind wirksam gewählt, wenn die vorläufig gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Stimmzettel ohne erkennbare Wahlentscheidung gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,
 1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig ergibt,
 2. die einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
 3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
 4. die mehr angekreuzte Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind.
- (10) Erhalten zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (11) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit.

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand kommissarisch durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl Teil der Tagesordnung. Wenn der Präsident oder Vizepräsident vorzeitig ausscheidet, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Grundlage des § 16 der Satzung mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, am 12.10.2021, in Kraft.

Witzenhausen, den 11.10.2021

Der Vorstand der Höhensicherung Nordhessen e.V.

Sandro Peter, Präsident